

EnBW Energie Baden-Württemberg AG · Großkunden-PLZ: 76180 Karlsruhe



Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahn  
Beschlusskammer 7  
Postfach 8001

53105 Bonn

per mail an: [vhp@bnetza.de](mailto:vhp@bnetza.de)

Durlacher Allee 93  
76131 Karlsruhe  
Großkunden-PLZ: 76180 Karlsruhe  
Telefon 0721 63-06  
Telefax 0721 63-12725  
[www.enbw.com](http://www.enbw.com)

Sitz der Gesellschaft: Karlsruhe  
Amtsgericht Mannheim  
HRB Nr. 107956  
Steuer-Nr. 35001/01075

Name: Christian Nitsche  
Bereich: Regulatory Compliance  
Telefon: 0721 63-23076  
Telefax: 0721 63-13816  
E-Mail: [ch.nitsche@enbw.com](mailto:ch.nitsche@enbw.com)

## **Öffentliche Konsultation der BNetzA zum Festlegungsverfahren zur Erhebung von Entgelten zur Nutzung des virtuellen Handlungspunktes**

16. Februar 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die EnBW AG begrüßt die Möglichkeit, sich im Rahmen des Festlegungsverfahrens zur Erhebung von Entgelten zur Nutzung des virtuellen Handlungspunktes (VHP-Entgelte) einbringen zu können.

Als aktiver Teilnehmer am Gashandel via VHP betrachten wir die Wiedereinführung einer solchen Gebühr mit Skepsis. Wir befürchten, dass diese – insbesondere bei einem volumenabhängigen Entgelt - mit einem hohen administrativen Aufwand verbunden ist, der in keinem angemessenen Verhältnis zu den Erträgen aus der Gebühr steht. Denn dieser finanzielle Ertrag dürfte in Relation zu den Einnahmen aus den Netzentgelten relativ gering ausfallen. Auch gilt es zu berücksichtigen, dass in der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) 2010 bewusst auf die Erhebung eines VHP-Entgeltes verzichtet wurde und die mit dem Handel am VHP verbundenen Kosten grundsätzlich im gegenwärtigen System bereits als Teil der Netzentgelte enthalten sind bzw. sein sollten.

Sollte die BNetzA dennoch die Wiedereinführung des VHP-Entgeltes anordnen, so ist zu gewährleisten, dass hierdurch die Transparenz in der Entstehung von Transaktionskosten verbessert wird. In diesem Sinne sind zunächst die Kosten, die beim Betreiben des VHP entstehen und die damit verbundene Kostenstruktur der einzelnen Marktgebietsverantwortlichen offen zu legen.

Erst wenn diese Bedingungen erfüllt sind, ist es möglich, konkrete Überlegungen zur Ausgestaltung anzustellen. Wir gehen z.B. davon aus, dass die Kosten der Marktgebietsverantwortlichen eher fixer Natur sind und sie von den über den VHP umgeschlagenen Mengen nur peripher beeinflusst werden (z.B. durch eventuell zusätzlich benötigte IT-Kapazitäten).

Grundsätzlich muss deshalb gewährleistet sein, dass die Gesamterlöse eines Marktgebietsverantwortlichen einer finiten Obergrenze unterliegen, die der reinen Kostendeckung geschuldet ist. Die Gesamterlöse sollten nicht, wie im bis Sep-

Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
Dr. Claus Dieter Hoffmann

Vorstand:  
Hans-Peter Villis (Vorsitzender)  
Dr. Bernhard Beck  
Christian Buchel

tember 2010 geltenden Entgeltsystem (bis Inkrafttreten der GasNZV 2010), dazu dienen undurchschaubare Erlöse der Marktgebietsverantwortlichen zu generieren.

Wir stellen daher folgende Ansprüche an ein neues VHP-Entgelt:

- Es ist pragmatisch strukturiert, d.h. für den Fall, dass es in Form eines Stufenmodells erhoben wird, darf es in maximal drei Stufen in Abhängigkeit des Umsatzvolumens am Hub unterteilt sein.
- Es stellt keine Markteintrittsbarriere dar.
- Es muss einfach gestaltet, nachvollziehbar und jederzeit nachrechenbar sein.
- Es wird von der Bundesnetzagentur festgelegt und regelmäßig überprüft.
- Der Marktgebietsverantwortliche erlöst durch das Entgelt keine Zusatzgewinne, sondern deckt ausschließlich seine Kosten.

Grundsätzlich ist bei der Ausgestaltung zu berücksichtigen dass die Komplexität einer Abbildung in internen Systemen und damit die Überprüfbarkeit der Abrechnung stark zunehmen, je variabler ein Entgelt ausgestaltet ist.

Wir schlagen vor, dass die Bundesnetzagentur die Ergebnisse einer Darstellung der Gesamtkosten und der Kostenstruktur der Marktgebietsverantwortlichen vor der endgültigen Festlegung eines Entgelts mit dem Markt diskutiert. Erst durch die Einbeziehung der Realzahlen lässt sich abschließend feststellen, welche Ausgestaltung des Entgelts die tatsächlich Sinnvollste ist.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße,  
i.A. Christian Nitsche